

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 30.01.2015	Drucksachen-Nr. 2015/019
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	09.03.2015
Kreistag	öffentlich	23.03.2015

Tagesordnungspunkt 18

**Begleitetes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung in Familien (BWF);
Änderung der Richtlinien**

Beschlussvorschlag

Der Änderung der Richtlinien über die Durchführung des begleiteten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung in Familien (BWF-RL) wird zugestimmt.

Vorberatung

Der Sozialausschuss hat am 09.03.2015 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Die Durchführung und Vergütung des begleiteten Wohnens in Familien erfolgt nach den Richtlinien des Landkreises Konstanz.

Die Träger des Begleiteten Wohnens erhalten derzeit eine Vergütung in Höhe von 575 €, mit der die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten abgegolten sind:

Im Oktober 2014 riefen die Träger zur Vergütungsverhandlung auf, in der sie eine Erhöhung um 5,5 % ab 01.01.2015 forderten. Die Vergütung, die zuletzt zum 01.08.2013 für eine Laufzeit bis 31.12.2014 verhandelt wurde, sei angesichts der Tarifsteigerungen nicht mehr auskömmlich. Im Laufe der Verhandlungen konnte durch die Sozialverwaltung eine einvernehmliche Regelung erzielt werden, die ab 01.01.2015 eine Erhöhung um 3 % bei einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten vorsieht.

Unter Berücksichtigung dieser Erhöhung beträgt der Vergütungssatz 592 €.

Daneben ist folgende Änderung aus fachlicher Sicht erforderlich:

Der Hilfesuchende erhält bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Dabei werden als Kosten der Unterkunft der um 25 % erhöhte Betrag nach § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 278,75 €) zu Grunde gelegt.

Dieser Betrag wird als Ausgleich für die Miet- und Nebenkosten an die Familien überwiesen (s. Ziffer 7.3. der Richtlinien). Sofern die Familie dem Hilfesuchenden nicht nur ein Zimmer, sondern eine abgeschlossene Wohnung, z. B. eine Einliegerwohnung, zur Verfügung stellt, ist aus Sicht der Verwaltung ein erhöhter Betrag angemessen und gerechtfertigt. Die Verwaltung schlägt für diese Fälle, den um 75 % erhöhten Betrag nach § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung, d. h. derzeit 390,25 €, vor.

Das BWF ist ein wichtiger Baustein im Bereich der ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderung. Es stellt in Einzelfällen eine gute Alternative für Menschen dar, die sonst in einem Wohnheim leben würden. Das Angebot ermöglicht dem Menschen mit Behinderung eine gemeindenahere Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und entspricht daher in besonderem Maße der nach der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten Inklusion.

Für das Fortbestehen und ggf. die Erweiterung dieses ambulanten Wohnangebots sind sozial engagierte Familien erforderlich, die bereit und in der Lage sind, Menschen mit Behinderung in ihre Familie aufzunehmen und in ihr Familienleben mit einzubeziehen. Förderlich wirken sich dabei u. a. auch finanzielle Anreize aus. Familien, die abgeschlossenen Wohnraum im Rahmen des BWF zur Verfügung stellen, den sie sonst anderweitig vermieten könnten, sollten dafür auch eine angemessene Entschädigung erhalten.

Zusätzlich wurden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen, die lediglich der Klarstellung (nachfolgend fett gedruckt) bzw. Aktualisierung dienen:

- Die Pauschale wird während des ersten Jahres des begleiteten Wohnens, **beginnend mit dem Monat des Probewohnens**, um 10 % erhöht (Ziffer 7.1).
- Ziffer 7.5. - Verbringt die Familie den Urlaub nicht zusammen mit dem behinderten Menschen, wird das Betreuungsentgelt nach Ziff. 7.2 und die **Kosten der Unterkunft** nach Ziff. 7.3 maximal für die Dauer von 28 Tagen pro **Betreuungsjahr** weitergewährt. Erfolgt die Betreuung des behinderten Menschen in einer Gastfamilie, erhält diese das **ungekürzte** Betreuungsentgelt nach Ziffer 7.2 und die Leistungen nach Ziff. 7.3 tagesanteilig.
- Die Bezeichnung „Begleitetes Wohnen in Familien“ wurde entsprechend der neuen Sprachregelung in Fachkreisen auf „Betreutes Wohnen in Familien“ geändert.

Die Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des begleiteten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWF-RL) sind entsprechend anzupassen. (s. **ANLAGE 1** - Änderungen sind rot gedruckt)

Die Änderungen wurden mit den Trägern des begleiteten Wohnens abgestimmt.

Ergänzender Hinweis:

Nach § 5 der Hauptsatzung ist der Sozialausschuss u. a. für den Erlass von Richtlinien im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zuständig. Eine reine Anpassung der Vergütungssätze obliegt im Rahmen der Wertgrenzen in der Hauptsatzung dem Landrat.

Unabhängig davon wird der Ausschuss über künftige Anpassungen der Vergütungen im Rahmen der Zuständigkeit des Landrats zeitnah informiert.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Vergütung führt bei der derzeitigen Zahl von Menschen mit Behinderung, die in einer Gastfamilie im Landkreis Konstanz betreut werden, zu Mehrkosten von jährlich rd. 5.000 €.

Die Kosten sind im Haushalt 2015 enthalten. Der Planansatz 2015 in der Eingliederungshilfe enthält eine Steigerungsrate von 4,4 %.

Die Erhöhung der Kosten der Unterkunft bei abgeschlossenem Wohnraum kommt nur in einer sehr geringen Anzahl von Fällen zum Tragen. In der Regel erhalten die Hilfesuchenden Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, so dass die Aufwendungen vom Bund erstattet werden.

Die Steigerungen sind aus Sicht der Verwaltung gerechtfertigt. Als Alternative zum betreuten Wohnen in Familien kommt in der Regel nur eine stationäre Versorgung in Betracht. Zum Kostenvergleich siehe **ANLAGE 2**.

Anlagen

Anlage 1 – Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung in Familien (BWF-RL) vom 06.11.06 in der Fassung vom 01.01.2015

Anlage 2 – Kostenvergleich BWF- stationäre Versorgung